



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5268

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

E2.1.2 IBI Industrielle Betriebe Interlaken

Umwandlung des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken in eine Aktiengesellschaft

Das Wichtigste in Kürze

Die Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Interlaken. Sie versorgen die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Gemeinde Bönigen mit Gas. Weiter erbringen die IBI versorgungsnahe Dienstleistungen im östlichen Berner Oberland. Seit der Übernahme der Licht- und Wasserwerke AG durch die Gemeinde Interlaken zu Beginn des letzten Jahrhunderts war die Position der beiden Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nicht unbestritten. Dies wurde mit der Schaffung des Gemeindeunternehmens im Jahr 1995 rechtlich bereinigt.

Die marktbezogenen, regulatorischen und technologischen Entwicklungen führen dazu, dass die IBI zunehmend unter Druck geraten. Auch nehmen die Komplexität und die Risiken im angestammten Geschäft weiter zu. Die IBI benötigen zukunftsgerichtete Strukturen sowie eine Rechtsform, welche es ihnen ermöglicht, rasch und flexibel auf die sich ändernden Bedingungen zu reagieren. Die Entwicklungen in der Elektrizitäts- und Gasversorgung veranlassten den Gemeinderat im Jahr 2015, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der IBI eine Überprüfung der Rechtsform der IBI an die Hand zu nehmen.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche drei Vertreter der Gemeinde Interlaken und drei Vertreterinnen und Vertreter der IBI vereint. Die Arbeitsgruppe hat mit externer Unterstützung die aktuelle Rechtsform der IBI geprüft und alternative Möglichkeiten evaluiert. Sowohl die Arbeitsgruppe als auch der Gemeinderat favorisieren die Variante einer Rechtsformänderung mit Beteiligung von Dritten, insbesondere mit den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen. Dies ermöglicht neben einer stabilen Eigentümerstruktur auch eine Harmonisierung der gemeindespezifischen Ziele sowie eine noch intensivere Zusammenarbeit im Infrastrukturbereich. Zudem ist mit der vorgesehenen Variante auch eine spätere Integration von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften möglich.

Die Rechtsformänderung von einem selbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb in eine gemeindeeigene selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft gewährleistet eine starke und zukunftsorientierte IBI, eine Optimierung der Marktposition durch bessere Kooperationsfähigkeit sowie eine sichere und effiziente Versorgung auf dem „Bödeli“.

In der vorgeschlagenen Aktiengesellschaft verbleibt das qualifizierte Eigentum (67 bis 100 %) bei der Gemeinde Interlaken. Die geplante Rechtsformänderung entspricht weder einer Privatisierung noch einer Energie-, Tarif- oder Finanzvorlage.

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, das Gemeindeunternehmen IBI auf den 1. Januar 2019 in eine Aktiengesellschaft („Industrielle Betriebe Interlaken AG“) umzuwandeln und die dafür notwendigen, rechtlichen Anpassungen zu genehmigen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Chronologische Entwicklungen	4
3.	Eckwerte der Rechtsformänderung	5
4.	Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung	6
5.	Aufsicht.....	7
6.	Beschlussfassung	7
7.	Beteiligungskonzept	12
8.	Wahlmöglichkeit der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen	13
9.	Folgen der Rechtsformänderung	14
10.	Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken	15
11.	Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe	16
12.	Konsequenzen bei einer Ablehnung der Umwandlung.....	17
13.	Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung	17
14.	Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden.....	18
15.	Antrag.....	18

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Versorgungswirtschaft grundlegend verändert.

- **Elektrizitätsversorgung:** Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorgerinnen und Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten frei wählen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte, Verschärfungen in der Regulierung sowie gesteigerte gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien (vgl. „Energierstrategie 2050“) absehbar. Der zunehmende Wettbewerbsdruck und die steigenden regulatorischen Anforderungen führen zu sinkendem Margenpotential bei der Energie und im Netz. Andererseits gilt es Entwicklungen wie den Ausbau der erneuerbaren Energien, die vermehrte Möglichkeit von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch („Prosumer“) sowie die fortschreitende Digitalisierung mit ihren Auswirkungen auf die Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber sowie Energieverbraucherinnen und -verbraucher zu berücksichtigen. Beispiele finden sich in der Fernsteuerung und Überwachung der Gebäudetechnik, Fortschritte in der E-Mobilität sowie in der zunehmenden Konvergenz von Elektrizität und Kommunikation. Aufgrund dieser Entwicklungen ist auch bei den IBI ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering) absehbar.
- **Gasversorgung:** Im Gegensatz zur gesetzlichen Marktöffnung bei der Elektrizität besteht beim Gas eine Verbändevereinbarung zur Regelung des eingeschränkten Netzzugangs. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in den 2020er Jahren eine gesetzliche Regelung mit einem Gasversorgungsgesetz (GasVG) in Kraft gesetzt wird. Die jüngste Entwicklung zu stabilen Gaspreisen auf tiefen Niveau verbunden mit der zunehmenden Entkopplung des Gas- vom Heizölpreises begünstigt vermehrt Markteintritte von Grosskunden. Langfristig kann auch beim Gas mit einer schrittweisen Marktöffnung analog der Elektrizität hin zu einem vollständig liberalisierten Markt gerechnet werden. Ein besonderes Gewicht haben die politischen Rahmenbedingungen. Obwohl Erdgas ökologischer ist als Erdöl, hat es allgemein einen schwachen politischen Rückhalt. Aufgrund der herrschenden Klimapolitik steigen die Abgaben auf fossilen Energieträgern. Dies vermindert die Konkurrenzfähigkeit von Erdgas gegenüber Substitutionsenergien. Auch die einschlägigen Bestimmungen der überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) haben tendenziell einen restriktiven Einfluss auf das Erdgas (bspw. keine Erleichterung der Substitution von Heizöl durch Erdgas). Eine möglicherweise bedeutende Rolle könnte zukünftig die Technologie „Power-to-Gas“ (Umwandlung von Elektrizität zu Gas) und die damit verbundene Konvergenz von Elektrizität und Gas haben. Zudem wird sich auch beim Gas die Beschaffung verändern und der Stellenwert der IT (Digitalisierung) zunehmen.
- **Wasserversorgung:** Der Wasserverbrauch ist in der Schweiz generell leicht rückläufig. Ein steigender Verbrauch im privaten Sektor steht einem sinkenden Verbrauch in der Wirtschaft gegenüber. Die Versorgerinnen und Versorger müssen Fixkosten auf eine zunehmend geringere Verbrauchsmenge verteilen. Der bereits heute hohe Investitionsbedarf aufgrund der Altersstruktur der Anlagen wird in den nächsten Jahren noch wesentlich zunehmen und der Aufwand für die Gewinnung von Trinkwasser nimmt stetig zu. Der geringere Verbrauch, die zunehmenden Investitionen und der höhere Aufwand für die Wassergewinnung lassen weiter steigende Wasserpreise erwarten.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen sowie ihre Eigentümerinnen und Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. So sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristig sichere und effiziente Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Die Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Interlaken. Sie versorgen die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit

Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Gemeinde Bönigen mit Gas. Weiter erbringen die IBI versorgungsnahe Dienstleistungen im östlichen Berner Oberland. Der Absatz im Jahr 2017 betrug rund 108 GWh Elektrizität (Netz), 47 GWh Gas und 2.3 Mio. m³ Wasser. Die IBI beschäftigen rund 50 Mitarbeitende. Seit der Übernahme der Licht- und Wasserwerke AG durch die Gemeinde Interlaken zu Beginn des letzten Jahrhunderts war die Position der beiden Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nicht unbestritten. Dies wurde mit der Schaffung des Gemeindeunternehmens im Jahr 1995 rechtlich bereinigt.

2. Chronologische Entwicklungen

Die Entwicklungen in der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung veranlassten den Gemeinderat im Jahr 2015, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der IBI eine Überprüfung der Rechtsform der IBI an die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche drei Vertreter der Gemeinde Interlaken und drei Vertreterinnen und Vertreter der IBI vereint. Diese hat mit externer Unterstützung die aktuelle Rechtsform der IBI geprüft und alternative Möglichkeiten evaluiert. Nachfolgend wird die vom Gemeinderat eingesetzte Projektorganisation beschrieben.

Gremium	Mitglieder
Arbeitsgruppe (rapportiert an Gemeinderat)	Einwohnergemeinde Interlaken: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urs Graf ▪ Peter Michel ▪ Philippe Ritschard ▪ Philipp Goetschi * IBI: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Peter Hollinger ▪ Sabina Stör ▪ Helmut Perreten ▪ Martin Grüning * Begleitung der Arbeitsgruppe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitgruppe aus Delegierten der im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien ▪ Gemeindepräsidenten der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ▪ Verwaltungsrat IBI
Projektteam mit Teilprojekten bezüglich Recht, Finanzen, Personal und Matten bei Interlaken / Unterseen (rapportiert an Arbeitsgruppe)	Einwohnergemeinde Interlaken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urs Graf ▪ Philipp Goetschi IBI <ul style="list-style-type: none"> ▪ Helmut Perreten ▪ Martin Grüning Unterstützung des Projektteams: <ul style="list-style-type: none"> ▪ EVU Partners AG

* Teilnahme ohne Stimmrecht

Das Projekt beabsichtigte, die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, dabei aber die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der IBI weiter zu steigern. Im Weiteren sollten attraktive Arbeitsplätze gesichert und die Kundennähe weiter gestärkt werden. Auch die Optimierung der Kooperationsfähigkeit wurde als Ziel festgelegt. Als Rahmenbedingungen wurde definiert, dass die Beteiligung der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen an der neuen IBI möglich, das qualifizierte Eigentum (67 bis 100 %) aber bei der Gemeinde Interlaken verbleiben soll. Die geplante Rechtsformänderung ist keine Privatisierung. Ebenfalls stellt das Projekt keine Energie-, Tarif- oder Finanzvorlage dar.

In einer ersten Projektphase (Analyse & Strategie) im Zeitraum von September 2015 bis Februar 2016 wurden mit externer Unterstützung das Umfeld, der Markt und das Unternehmen analysiert und die Strategie für das weitere Vorgehen entwickelt. Im Februar 2017 wurde durch den Gemeinderat die nächste Projektphase freigegeben. In der zweiten Projektphase (Konzeption) wurden von Februar 2017 bis Dezember 2017 die für eine Rechtsformänderung der IBI nötigen konzeptionellen Arbeiten ausgeführt.

3. Eckwerte der Rechtsformänderung

In den Projektarbeiten wurden verschiedene Varianten für eine strukturelle Optimierung der IBI geprüft:

▪ Status Quo mit Optimierung

Die IBI bleiben eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und befinden sich im ausschliesslichen Eigentum der Einwohnergemeinde Interlaken. Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezifischen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Organisation ist an die gesetzlichen Vorgaben bei einer Aktiengesellschaft angelehnt. Die IBI können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Eine Beteiligung von Dritten an den IBI ist jedoch nicht möglich.

▪ Rechtsformänderung ohne Beteiligung von Dritten

Die Rechtsform der IBI wird mittels Umwandlung in eine Aktiengesellschaft geändert. Das Eigentum verbleibt vollumfänglich bei der Einwohnergemeinde Interlaken (100% der Aktien). Die Zuständigkeiten und die Organisation richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die IBI können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Auch ist eine Beteiligung von Dritten an den IBI grundsätzlich möglich, jedoch nicht vorgesehen.

▪ Rechtsformänderung mit Beteiligung von Dritten

Die Rechtsform der IBI wird mittels Umwandlung in eine Aktiengesellschaft geändert. Die Einwohnergemeinde Interlaken gibt nach der Umwandlung einen Teil der Aktien der IBI an die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ab. Die Zuständigkeiten und die Organisation richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die IBI können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Auch ist eine Beteiligung von weiteren Dritten (insb. weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften) an den IBI möglich.

Aufgrund einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Gemeinde Interlaken und die IBI sowie einer fundierten Bewertung anhand einer Vielzahl von Kriterien in den Kategorien „Wirtschaftlichkeit“, „Marktfähigkeit“, „Politik“ und „Kooperationsfähigkeit“ wurde eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Dritten (Variante 3) als Ziel definiert.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt und die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

In den letzten Jahren hat der Anteil von selbständigen Rechtsformen beachtlich zugenommen. Knapp die Hälfte aller rund 650 Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber in der Schweiz ist zwischenzeitlich rechtlich selbständig. Verschiedene Städte und Gemeinden im Kanton Bern wie z. B. Belp (2012) und Langenthal (2015) haben in den letzten Jahren eine Rechtsformänderung ihrer Versorgungsunternehmen in eine Aktiengesellschaft vorgenommen. Auch ist von verschiedenen weiteren Gemeinden bekannt, dass sie aktuell eine Rechtsformänderung prüfen. Die IBI als gemeindeeigener Betrieb werden durch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt. Die branchenspezifischen gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform.

Der vom Projektteam favorisierte Firmenname der neuen Aktiengesellschaft ist „Industrielle Betriebe Interlaken AG“. Neben den Vorteilen eines bekannten, prägnanten Namens ist auch kein neuer Marktauftritt notwendig und der aktuelle Status mit einer nationalen Ausstrahlung kann beibehalten werden.

Die vorgesehene Eröffnungsbilanz der IBI mit rund 40 % Eigenkapital und rund 60 % Fremdkapital ermöglicht eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Alle sich in der Bilanz der IBI befindlichen Aktiven und Passiven werden per 1. Januar 2019 auf die IBI mittels Umwandlung nach Fusionsgesetz übertragen. Eine Neubewertung der Aktiven und Passiven hat die IBI bereits weitestgehend vorgenommen. Per 1. Januar 2019 sind keine weiteren Bewertungsanpassungen mehr vorgesehen und die Umwandlung kann zu Buchwerten erfolgen. Das heutige Dotationskapital von CHF 1'250'000 wird in Aktienkapital gewandelt und der nach der Bildung des Aktienkapitals verbleibende Aktivenüberschuss wird offen in den gesetzlichen Reserven und in den freiwilligen Gewinnreserven ausgewiesen.

Im Planungszeitraum von 2018 bis 2022 ist ein Umsatzanstieg von rund CHF 25 Mio. auf rund CHF 28 Mio. pro Jahr vorgesehen. Primärer Treiber ist die Erhöhung des Netzzuschlags per 1. Januar 2018. Unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der betriebsnotwendigen Abschreibungen ergibt sich ein Betriebsergebnis (EBIT) von rund CHF 1.5 Mio. bis rund CHF 2.5 Mio. pro Jahr. Die Finanzierungskosten steigen mit dem Finanzierungsbedarf und höheren Zinsen in den Jahren ab 2019 leicht an. Das Jahresergebnis wird stabil im Bereich zwischen rund CHF 1.5 Mio. und rund CHF 2.0 Mio. erwartet. Mittelfristig besteht für die IBI ein Risiko sinkender Umsätze, Margen und Ergebnisse nach 2022 aufgrund weiterführender Liberalisierungsschritte bei Strom und Gas.

Aufgrund der erhöhten zukünftigen Investitionen benötigen die IBI zusätzliche Fremdmittel, eine Steigerung der Eigenkapitalquote ist aber trotzdem möglich. Die IBI wird nicht alle geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren können, ab 2019 resultiert ein negativer freier Cash Flow (Free Cash Flow). Unter den bisher getroffenen Annahmen erhöhen sich die Finanzschulden der IBI von heute rund CHF 22 Mio. auf rund CHF 30 Mio. im 2022. Trotz des Anstiegs der absoluten Fremdfinanzierung kann die aktuelle Eigenkapitalquote von rund 40 % im Planungszeitraum auf rund 45 % gesteigert werden.

4. Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der IBI in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert der IBI für die Gemeinde Interlaken sowie die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Insbesondere folgende Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderates für eine Rechtsformänderung der IBI in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft und damit für eine den zukünftigen Herausforderungen angemessenen Struktur:

- **Gewährleistung einer starken und zukunftsorientierten IBI**

Mit der Rechtsformänderung werden die Strukturen für eine erfolgreiche Zukunft der IBI geschaffen. So wird bspw. die strategische Führung der IBI aufgewertet. Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht / Regulierung und Betriebswirtschaft. Als Eigentümerin erhält die Gemeinde entsprechende Möglichkeiten, der IBI die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrates.

- **Optimierung der Marktposition durch bessere Kooperationsfähigkeit**

Als Aktiengesellschaft hat die IBI alle Möglichkeiten, um mit anderen Energie- und Versorgungsunternehmen zu kooperieren und damit ihre Position im Wettbewerb bei Bedarf weiter stärken zu können. Mit der Aktiengesellschaft kann bspw. eine Beteiligung von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. weitere Gemeinden in der Region) ermöglicht werden.

▪ **Einbezug der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen**

Mit der Rechtsformänderung können die beiden Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen an der IBI beteiligt werden. Das qualifizierte Eigentum (67 bis 100 %) soll jedoch nach wie vor bei der Gemeinde Interlaken verbleiben. Mit den beiden Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen als weitere Aktionärinnen kann eine stabile Eigentümerstruktur geschaffen, eine Harmonisierung der gemeindespezifischen Ziele erreicht und eine noch intensivere Zusammenarbeit im Infrastrukturbereich gewährleistet werden.

▪ **Sichere und effiziente Versorgung auf dem „Bödeli“**

Die Leistungserbringung durch die IBI wird mit der Rechtsformänderung nicht tangiert. Die IBI nimmt auch in Zukunft ihre Verantwortung für eine sichere und effiziente Versorgung auf dem „Bödeli“ mit Elektrizität, Gas und Wasser wahr. Die Rechtsformänderung ermöglicht es jedoch, noch flexibler auf sich verändernde Marktbedingungen zu reagieren und damit auch zukünftig eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

5. Aufsicht

Die Geschäftstätigkeit der IBI ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung stark reglementiert. Folgende Regulatoren und Behörden überwachen die Einhaltung dieser übergeordneten Bestimmungen (nicht abschliessend):

Behörde	Wesentliche Aufgabengebiete
Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und der -verordnung ▪ Überprüfung und bedarfsweise Absenkung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife ▪ Überwachung der Versorgungssicherheit
Preisüberwachung (PÜ)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung und Korrektur von überhöhten Preisen in der Gas- und Wasserversorgung
Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Strom ▪ Erlass von technischen Richtlinien Strom
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Wasser ▪ Erlass von technischen Richtlinien Wasser
Bundesamt für Energie (BFE)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verantwortlich für Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen des Stromversorgungs- oder des Energiegesetzes (z.B. bei Verfahren im Bereich des Abgabe- und Konzessionsrechts)
Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekämpfung von schädlichen Kartellen ▪ Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen ▪ Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen

6. Beschlussfassung

Die Rechtsformänderung der IBI von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Interlaken zu beschliessen sind.

a) Änderung der Artikel 7, 51, 52 und 77 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999

Die Umwandlung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft erfordert eine Anpassung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1). Diese fällt nach Artikel 4 OgR 2000 in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

Artikel 77 wird insofern geändert, als dass die Gemeinde Interlaken die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierten IBI überträgt. Die Gemeinde Interlaken soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der IBI verfügen. Als weitere Aktionärinnen sind zudem nur andere öffentlich-rechtliche Körperschaften möglich. Sollte einer dieser Grundsätze in ferner Zukunft aufgehoben werden, würde dies erneut die Zustimmung des Souveräns erfordern. Der Grosse Gemeinderat schafft mittels Reglement und unter Vorbehalt des Referendums die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Grundsätze der Beziehungen beziehungsweise der Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Interlaken und den IBI sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und den IBI. Der Gemeinderat legt zudem die Eigentümerstrategie bezüglich den IBI fest.

b) Aufhebung der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 per 31. Dezember 2018

Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 betreffend die Industriellen Betriebe Interlaken wird mit der Neuregelung hinfällig und ist aufzuheben. Die Vereinbarung wurde in Interlaken durch die Stimmberechtigten beschlossen, weshalb sie auch durch die Stimmberechtigten aufzuheben ist.

c) Neues Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser

Das Organisationsreglement der Industriellen Betriebe Interlaken vom 18. Januar 2005 (OgR IBI, ISR 102.11) wird aufgehoben und durch das neue Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser (Versorgungsreglement 2019, VsgR) ersetzt. Die Aufhebung und der Erlass des neuen Reglements fallen nach Artikel 7 OgR 2000 in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Nachdem die Änderung des Organisationsreglements 2000 den Stimmberechtigten vorzulegen ist, ist es verfahrensökonomisch sinnvoll, auch das neue Versorgungsreglement 2019 dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Dies ist vom Grossen Gemeinderat nach Artikel 7 Absatz 2 OgR 2000 mit qualifiziertem Mehr von 20 Stimmen zu beschliessen.

Das Versorgungsreglement ist die durch das übergeordnete Recht verlangte gesetzliche Grundlage für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte. Dem vorgeschlagenen Versorgungsreglement liegen die folgenden gesetzgeberischen Leitgedanken zu Grunde:

- Das Versorgungsreglement genügt in rechtlicher Hinsicht dem Legalitätsprinzip und enthält sämtliche Bestimmungen, die auf Grund übergeordneter Vorschriften erforderlich sind.
- Das Versorgungsreglement enthält die Eckwerte des Leistungsauftrags der Gemeinde Interlaken an die IBI. Weiter soll gemäss Eigentümerstrategie eine Beteiligung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften möglich sein. Die damit verbundenen Änderungen der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Interlaken sind durch die zuständigen Behörden ordentlich zu beschliessen.
- Das Versorgungsreglement räumt den IBI im Rahmen der gesteckten Leitplanken unternehmerische Freiheit ein. Diese Freiheit erscheint besonders wichtig in denjenigen Geschäftsbereichen, die einem zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt sind.

- Das Versorgungsreglement bemüht sich um grösstmögliche Knappheit. Es regelt die Materie in konzentrierter Form und enthält im Übrigen lediglich das, was im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung aus politischen oder rechtlichen Gründen wirklich wesentlich und notwendig ist. Einzelheiten werden durch den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung und in den Statuten festgelegt. Ausführungsbestimmungen, namentlich solche technischer Natur wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), werden durch die IBI selbst erlassen.
- Das Versorgungsreglement berücksichtigt das übergeordnete Recht, soweit es heute in Kraft ist oder soweit Änderungen absehbar sind. Dies gilt insbesondere für die regulatorischen Rahmenbedingungen beim Strom und Gas sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben bei der Wasserversorgung. Nötige Anpassungen an künftige Rechtsentwicklungen sind aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Leistungsauftrag

In Artikel 1 überträgt die Einwohnergemeinde Interlaken die bisher durch die IBI als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung wahrgenommenen Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte Industrielle Betriebe Interlaken AG.

Diese hat gemäss Artikel 2 den Auftrag, die Versorgung der zugewiesenen Netzgebiete in den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Elektrizität, mit Gas sowie mit Wasser zu versorgen. Zudem können die IBI Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

Im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag verfügen die IBI über spezifische Kompetenzen (Artikel 3). Insbesondere verfügt sie über die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise, die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und durchzusetzen, sowie alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse. Für das Verhältnis zwischen den IBI und den Kundinnen und Kunden gilt je nach Bereich und gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen entweder das öffentliche oder das private Recht.

Die IBI erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben nach Artikel 4 die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanung.

In Artikel 5 werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung und den Unterhalt von privaten Anlagen festgelegt. Beispielsweise dürfen Anschlussleitungen und Installationen in den Gebäuden nur durch Unternehmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Weiter haben die IBI das Recht, private Anlagen zu kontrollieren.

In Artikel 6 wird den IBI das Recht gewährt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (Artikel 43 ff.) und des Rohrleitungsgesetzes (Artikel 10) sowie des Energiegesetzes des Kantons Bern (Artikel 20 ff.) und des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern (Artikel 21) zu sichern bzw. zu enteignen.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung durch die IBI sind gemäss Artikel 7 in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen sowie den IBI zu regeln.

In Artikel 8 werden die IBI verpflichtet, Rücksicht auf die Umwelt zu nehmen und den effizienten Umgang mit Energie und Wasser mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Schliesslich wird in Artikel 9 festgelegt, dass die IBI marktkonforme und branchenübliche Anstellungsbedingungen bieten. Gemäss Artikel 10 besteht zur Prüfung und Begutachtung allgemeiner Personalangelegenheiten der IBI im Sinne einer Betriebskommission eine paritätisch zusammengesetzte Personalkommission, die gleichzeitig das paritätisch zusammengesetzte Organ für die Belange der beruflichen Vorsorge bildet.

Finanzierung der Versorgung

Gemäss Artikel 11 hat die Bemessung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

In den Artikeln 12 bis 14 werden die Grundsätze der Finanzierung der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser festgelegt. Die IBI erheben im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen den IBI einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen. Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserversorgungs-gesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Für die Wasserversorgung ist gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.

Nach Artikel 15 können die IBI für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge erheben.

Gemäss Artikel 16 regeln die betroffenen Gemeinden die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IBI sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe in einem speziellen Reglement.

Schliesslich legt Artikel 17 fest, dass die IBI mit den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen auf der Basis von separaten Vereinbarungen die Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen regeln können.

Aktionärsstruktur und Aufsicht

Gemäss Artikel 18 soll die Einwohnergemeinde Interlaken zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der IBI verfügen. Der Gemeinderat kann der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken maximal acht Prozent und der Einwohnergemeinde Unterseen maximal zwölf Prozent der Aktien der IBI abtreten. Eine weitergehende Veräusserung von Aktien richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeinde Interlaken und ist nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften zulässig.

Nach Artikel 19 und 20 erstatten die IBI dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. Der Gemeinderat erstellt die Eigentümerstrategie für die IBI. Diese wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Genehmigung und allfällige Anpassungen der Konzessionsverträge mit Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 7 erfolgen durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen wird in Artikel 22 festgelegt, dass sich die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten des Versorgungsreglements fällig geworden sind, sich nach dem bisherigen Recht richtet.

Nach Artikel 23 übernehmen die IBI sämtliche Mitarbeitenden des Gemeindeunternehmens der IBI, die am 31. Dezember 2018 in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehen, auf den 1. Januar 2019 mit neuem privatrechtlichen Vertrag unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren.

Gemäss Artikel 24 werden schliesslich Änderungen im Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken, im Kommissionenreglement 2017, im Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 sowie im Personalreglement 2011 vorgenommen.

d) Neues Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung

Das neue Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken (Sondernutzungsreglement 2019, SNR 2019) fällt nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OgR 2000 in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats. Vorbehalten der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderates bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Umwandlung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft.

Das Reglement sieht insbesondere vor, dass die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen haben. Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken ausgespiessenen Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh. Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der IBI jährlich fest.

e) Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Besteht eine reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung, ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen des Versorgungsreglements auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann das Versorgungsreglement selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt.

Für den Abschluss des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung ist gemäss Artikel 7 Versorgungsreglement der Gemeinderat zuständig.

Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Leistungen der IBI zugunsten der Einwohnergemeinde Interlaken sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Interlaken zugunsten der IBI;
- Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und den IBI im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IBI;
- die der Einwohnergemeinde Interlaken zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- die Einzelheiten der Aufsicht der Einwohnergemeinde Interlaken in Bezug auf die an die IBI übertragenen Aufgaben.

Der Konzessionsvertrag bestimmt die Konzessionsabgabe für die den IBI eingeräumten Sondervorteile. Diese wird im Anhang 1 des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung betragsmässig festgelegt. Auf diese Weise kann der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss. Im Kontext der Umwandlung soll die Konzessionsabgabe auf Elektrizität unverändert bei 0.41 Rp./kWh (exkl. MwSt) belassen werden.

Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung kann gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 VsgR 2019 durch den Gemeinderat abgeschlossen werden. Der Entwurf wird dem Grossen Gemeinderat nur zur Kenntnis gebracht.

f) Statuten der neuen IBI

Rechtliche Grundlage für die IBI als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Diese sind durch die Eigentümerin bzw. die Gemeinde Interlaken zu errichten. Gemeindeintern ist der Gemeinderat zuständig, welcher die Rechte der Aktionärin ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der IBI gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 9ff.), des Verwaltungsrates (Artikel 17ff.) sowie der Revisionsstelle (Artikel 21ff.). Besonders auf die IBI zugeschnitten sind namentlich die Artikel 1 (Firma, Sitz, Dauer), 2 (Zweck) und 3 (Aktienkapital). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 17). Artikel 25 (Auflösung und Liquidation) ist so formuliert, dass die Voraussetzungen für die angestrebte Beibehaltung der Steuerbefreiung für den Bereich der öffentlichen Aufgaben erfüllt sind.

Die Statuten der neuen IBI werden durch die Gründungsgeneralversammlung beschlossen. Der Entwurf liegt zur Kenntnisnahme durch den Grossen Gemeinderat bei.

7. Beteiligungskonzept

Das Beteiligungskonzept sieht vor, dass sich die IBI im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen bezüglich Aktionariat öffnen. So haben die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen die Möglichkeit, pro 1'000 Einwohner (gerundet) je 2 % der Aktien an der IBI zum Preis des Nominalwerts der Aktien zu erwerben. So kann die Gemeinde Matten bei Interlaken 8 % und die Gemeinde Unterseen 12 % erwerben. Der Aktienerwerb kann zeitlich erst nach der Umwandlung vollzogen werden. Durch die Ausgestaltung der neuen Rechtsform der IBI in eine Aktiengesellschaft ist zukünftig grundsätzlich eine Beteiligung weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften möglich.

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente des Aktienkauf- sowie des Aktienbindungsvertrages erläutert.

a) Aktienkaufvertrag

Zwecks Umsetzung der geplanten Beteiligung wird zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken bzw. zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der Einwohnergemeinde Unterseen je ein Aktienkaufvertrag abgeschlossen. Dieser regelt den Übergang eines Aktienanteils von 8 % (1'000 Aktien) zu einem Preis von CHF 100'000 (Nominalwert) an Matten bei Interlaken bzw. eines Aktienanteils von 12 % (1'500 Aktien) zu einem Preis von CHF 150'000 (Nominalwert) an Unterseen. Die Kompetenz für den Abschluss des Aktienkaufvertrages ist von den jeweiligen gemeindespezifischen Finanzkompetenzen abhängig. Der Entwurf wird in der Gemeinde Interlaken dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Gemäss Artikel 2.3 verpflichtet sich die Käuferin, die erworbenen Aktien der IBI innerhalb der nächsten 50 Jahre nicht an Dritte zu veräussern. Sofern sie ihre Aktien trotzdem abtreten will, kann die Gemeinde Interlaken als Verkäuferin diese wieder zum Nominalwert zu Eigentum übernehmen. Verzichtet die Gemeinde Interlaken auf einen Rückkauf der Aktien, kann die Käuferin ihre Aktien im Rahmen der Statuten und des Aktionärsbindungsvertrages frei veräussern.

Die Wirksamkeit des Aktienkaufvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Rechtsformwandlung der IBI von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft und der Erlass der Aufgabenübertragungsreglemente für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung in den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen durch die zuständigen Gemeindeorgane rechtskräftig genehmigt werden sowie die Aktiengesellschaft auf den 1. Januar 2019 gegründet werden kann.

b) Aktionärbindungsvertrag

Um ein einheitliches Auftreten der Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen bezüglich der Aktiengesellschaft sicherzustellen, wird durch die drei Gemeinden ein Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen. Dafür ist der Gemeinderat gestützt auf die Generalklausel von Artikel 18 OgR 2000 zuständig. Der Entwurf wird dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Mit dem Aktionärbindungsvertrag beabsichtigen die Parteien insbesondere die Finanzierung der Gesellschaft, die Corporate Governance der Gesellschaft, das Vorgehen bei der Übertragung von Aktien sowie das Verhältnis der Parteien untereinander zu regeln.

Die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen verpflichten sich, ihre von der Einwohnergemeinde Interlaken erworbenen Aktien innerhalb der nächsten 50 Jahre nicht an Dritte zu veräussern. Sofern sie ihre Aktien trotzdem abtreten wollen, kann die Einwohnergemeinde Interlaken diese wieder zum Nominalwert zu Eigentum übernehmen. Verzichtet die Einwohnergemeinde Interlaken auf eine Übernahme, können die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ihre Aktien im Rahmen der Statuten und unter Vorbehalt des Vorhand- und Vorkaufsrechts gemäss Artikel 5.4 und 5.5 hiernach frei veräussern.

Will eine Partei gemäss Artikel 5.4.1 alle oder einen Teil ihrer Aktien übertragen, so hat sie diese zuerst den anderen Parteien anzubieten. Der angebotene Erwerbspreis entspricht dabei dem inneren Wert der Aktien. Erklären eine oder mehrere Parteien ihre Bereitschaft zur Übernahme der angebotenen Aktien, so wird deren innerer Wert durch eine schweizerische Revisionsgesellschaft festgelegt.

Will eine Partei gemäss Artikel 5.5.1 alle oder einen Teil ihrer Aktien übertragen, so haben die anderen Parteien ein Vorkaufsrecht zu den mit dem Interessenten vereinbarten Bedingungen.

8. Wahlmöglichkeit der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen

Die Einwohnergemeinde Interlaken beabsichtigt im Rahmen der geplanten Rechtsformänderung, den beiden Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen eine Beteiligung an der zukünftigen Aktiengesellschaft im Umfang von maximal 8 % (Matten bei Interlaken) bzw. von maximal 12 % (Unterseen) zu ermöglichen. Der abschliessende Entscheid über eine allfällige Beteiligung liegt bei den beiden Gemeinden.

Unabhängig von der Frage der Beteiligung ist für die eigentliche Rechtsformänderung der IBI die Zustimmung der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen erforderlich, da in der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 die Rechtsform der IBI festgeschrieben steht. Aufgrund der geplanten Rechtsformänderung ist diese Vereinbarung von allen Gemeinden entsprechend aufzuheben.

Es ist vorgesehen, die beiden Fragen der Rechtsformänderung und der Beteiligung in den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen dem Souverän getrennt vorzulegen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass sich die beiden Gemeinden für eine Rechtsformänderung, aber gegen eine Beteiligung aussprechen. Der umgekehrte Fall, dass sich die beiden Gemeinden gegen eine Rechtsformänderung, aber für eine Beteiligung aussprechen, ist nicht möglich, da sich die beiden Gemeinden an der heutigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht beteiligen können. Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Zustimmung zur Rechtsformänderung von beiden Gemeinden erforderlich ist. Die Frage der Beteiligung kann von den beiden Gemeinden unterschiedlich beantwortet werden.

9. Folgen der Rechtsformänderung

Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

- Die Rechtsformänderung hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Stellung der **Einwohnergemeinde Interlaken als Eigentümerin**. Sie wird in einem ersten Schritt Alleinaktionärin der Aktiengesellschaft. Es ist jedoch vorgesehen, unmittelbar nach der eigentlichen Rechtsformänderung die beiden Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen an der Aktiengesellschaft in der Höhe von insgesamt maximal 20 % beteiligten zu lassen. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Einwohnergemeinde Interlaken als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.
- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der IBI relevanten **Tarife und Preise**. Diese richten sich unabhängig von der Rechtsform weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Weisungen der entsprechenden Regulierungsbehörden. Insbesondere erfolgt mit der Rechtsformänderung auch keine Erhöhung der kommunalen **Konzessionsabgabe** von 0.41 Rp./kWh auf der ausgesetzten Elektrizität.
- Die Rechtsformänderung führt zu keinen Anpassungen der **Organisation** der IBI sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene. Der primär fachlich zusammengesetzte Verwaltungsrat erhält die umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einer Aktiengesellschaft gemäss Obligationenrecht. Die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation obliegt dem Verwaltungsrat.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** der IBI werden zukünftig von der Aktiengesellschaft auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt (siehe Entwurf Personalüberleitungsvertrag in der Beilage).
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Aktiengesellschaft wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der IBI. Die bisherigen Reglemente für den Netzanschluss, für die Netznutzung und für die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser werden aufgehoben und mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ersetzt.
- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Lieferantinnen und Lieferanten und anderen Geschäftspartnerinnen und -partnern**. Die Aktiengesellschaft wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der IBI. Auch untersteht die Aktiengesellschaft weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die IBI.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Die IBI wenden diesen Standard bereits heute an. Die nötige **Transparenz** über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bleibt somit gewahrt.
- Die Aktiven und Passiven der IBI bestehend aus der Elektrizitäts- (inkl. öffentliche Beleuchtung), Gas- und Wasserversorgung gehen per 1. Januar 2019 auf die Industrielle Betriebe Interlaken AG über. Die Einwohnergemeinde Interlaken erhält dafür eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von CHF 1'250'000**. Das nominale Aktienkapital wird aus dem Dotationskapital der heutigen IBI gebildet und ist entsprechend voll liberiert. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.

- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der IBI per 31. Dezember 2018. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Industrielle Betriebe Interlaken AG per 1. Januar 2019 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. Alle Aktiven und Passiven der IBI werden zu diesem Zeitpunkt auf ihre Werthaltigkeit überprüft sein. Allfällige Wertanpassungen werden vorgängig zur geplanten Rechtsformänderung durchgeführt, so dass die Aktiven und Passiven am Stichtag zu Buchwerten übertragen werden können.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung im Kanton Bern **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Gewinnsteuern an. Auch verändert sich die Situation in Bezug auf die Gewinnsteuern nicht. Sowohl in der heutigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt als auch in der zukünftigen Aktiengesellschaft ist eine teilweise Steuerbefreiung möglich. Die **Emissionsabgabe** beträgt einmalig CHF 2'500 bzw. 1 % auf dem nominalen Aktienkapital von CHF 1'250'000 unter Inanspruchnahme der Freigrenze von CHF 1'000'000.

10. Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken

In der Vergangenheit hat die Einwohnergemeinde Interlaken von den IBI eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie eine Verzinsung des Dotationskapitals und eine Verzinsung des Risikokapitals erhalten. Insgesamt betrug die jährliche Abgeltung rund CHF 500'000.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Einwohnergemeinde Interlaken als Kapitalgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über Dividenden einerseits strikt von der Rolle der Einwohnergemeinde Interlaken als Konzessionsgeberin und deren damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsabgabe andererseits getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Einwohnergemeinde Interlaken basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der IBI und sollte grundsätzlich dem bisherigen Abgeltungsniveau entsprechen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine unveränderte Konzessionsabgabe von rund 0.41 Rp./kWh auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken erhoben. Der Grundsatz der Konzessionsabgabe ist im Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken geregelt. Die jährliche Festlegung erfolgt gestützt auf den Konzessionsvertrag durch den Gemeinderat.
- Zweitens erhält die Einwohnergemeinde Interlaken neu für ihr eingesetztes Kapital eine gemäss der Beteiligung von 80 % anteilige Dividende. Diese setzt sich aus einer ergebnisunabhängigen Mindestdividende von 5 % auf dem Aktienkapital von CHF 1'250'000 (Ersatz für die heutige Verzinsung des Dotationskapitals) und aus einem gewinnabhängigen Teil mit 15 % des Gewinns (Ersatz für die heutige Verzinsung des Risikokapitals) zusammen. Sollten sich die Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nicht an der Aktiengesellschaft beteiligen, so könnte der gewinnabhängige Teil der Dividenden auf 10 % des Gewinns reduziert werden, so dass die gesamte Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken nach wie vor rund CHF 525'000 pro Jahr beträgt. Unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangslage, der regulatorischen Rahmenbedingungen und des künftigen Finanzierungs- und Investitionsbedarfs soll diese Ausschüttungsquote der Eigentümerin eine langfristig sichere Gewinnausschüttung sowie der Gesellschaft eine hohe Innenfinanzierung der geplanten Investitionen ermöglichen. Die jährliche Dividendenausschüttung der IBI wird von der Generalversammlung beschlossen. Es ist jedoch anzumerken, dass diese „Zieldividende“ nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Aktiengesellschaft entsprechende Gewinne erzielen.

Der Gemeinderat wird in Rahmen dieser beiden Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Einwohnergemeinde Interlaken) und als Eigentümerversorger des Unternehmens IBI einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Einwohnergemeinde Interlaken zu wahren haben, andererseits aber auch die wirtschaftliche Situation der IBI angemessen berücksichtigen müssen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund CHF 560'000 von der IBI an die Einwohnergemeinde Interlaken mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Einwohnergemeinde Interlaken zusammen:

(Werte in CHF)	Bisherige Abgeltung (bis 2018) ¹⁾	Zukünftige Abgeltung bei Beteiligung von Matten bei Interlaken und Unterseen (ab 2019) ³⁾
Konzessionsabgabe	284'800	231'000
Verzinsung Dotationskapital	62'500	---
Verzinsung Risikokapital	161'300	---
Dividenden	---	328'880 ²⁾
Zinsen	---	---
Steuern	---	offen
Total	508'600	559'880

1) Zahlen gemäss Rechnung 2016

Geringere Konzessionsabgabe ab 2019 aufgrund eines Wechsels der Berechnungsmethode.

2) Annahme: Basisdividende von 5% vom nominalen Aktienkapital und gewinnabhängige Dividende von 15% vom Jahresgewinn gemäss Mittelfristplanung

3) Die erste ordentliche Dividende der Industrielle Betriebe Interlaken AG kann im Jahr 2020 ausgeschüttet werden. Sofern bereits im Jahr 2019 eine Dividende ausgeschüttet werden soll, müsste dies aus den Reserven der Industrielle Betriebe Interlaken AG erfolgen.

Das Aktienkapital wird auf CHF 1'250'000 festgelegt und wird eingeteilt in 12'500 Namenaktien zu je nominal CHF 100. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Aktiengesellschaft. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund CHF 91 Mio., Fremdkapital von rund CHF 52 Mio. und Eigenkapital von rund CHF 39 Mio.) erscheint ein Aktienkapital von CHF 1.25 Mio. angemessen. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von CHF 1'250'000 wird dabei aus dem Dotationskapital der heutigen IBI gebildet.

Die Beteiligung der Einwohnergemeinde Interlaken an den IBI wird wie bisher mit dem Buchwert in der Gemeinderechnung im Verwaltungsvermögen bilanziert. Für die Einwohnergemeinde Interlaken resultieren aus der Rechtsformänderung keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

11. Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Souverän	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschluss zur Übertragung der Aufgaben auf die IBI ▪ Beschluss über Anpassungen der Konzessionsabgabe ausserhalb der festgelegten Bandbreite ▪ Änderung der Vorschriften in Bezug auf eine Änderung der Beteiligung der Einwohnergemeinde Interlaken (Beteiligungsanteil unter 2/3 und Beteiligung von nicht öffentlich-rechtlichen Körperschaften)
Grosser Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung des Reglements betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken ▪ Ausübung der politischen Rechte bzw. der parlamentarischen Instrumente gemäss Organisationsreglement ▪ Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle Organe auf Gemeindeebene
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung ▪ Genehmigung der Statuten der IBI ▪ Ausübung der Aktionärsrechte (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung) ▪ Abschluss des Aktionärsbindungsvertrages und der Aktienkaufverträge ▪ Festlegung der Eigentümerstrategie ▪ Beaufsichtigung der IBI in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ▪ Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der IBI ▪ Nomination eines Mitglieds des Verwaltungsrates der IBI
Verwaltungsrat der IBI	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz ▪ Festlegung der Organisation der Gesellschaft ▪ Genehmigung des Organisationsreglements ▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise ▪ Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung ▪ Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen ▪ Regelung der Zeichnungsberechtigung ▪ Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen ▪ Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse ▪ Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung ▪ Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Artikel 716b OR).

12. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Umwandlung

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Die IBI verbleiben in der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die IBI würden wie bis anhin gemäss den aktuellen Bestimmungen wie z. B. dem Organisationsreglements 2000 funktionieren. Mit einer Ablehnung des vorliegenden Antrags könnte die durch den Gemeinderat geplante Beteiligung der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen nicht umgesetzt werden. Die damit beabsichtigte Stärkung der IBI im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bliebe aus.

13. Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2019 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

Vorlage an die Stimmberechtigten:

- Bis Ende September 2018: Parallele Behandlung der Vorlage in den politischen Organen der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen.

Weiteres Vorgehen bei Zustimmung der Stimmberechtigten in allen drei Gemeinden:

- 31. Dezember 2018: Jahresabschluss der IBI.
- Bis April 2019: Erstellung von Umwandlungsplan und -bericht sowie Prüfungsbestätigung durch die zukünftige Revisionsstelle.
- Bis Juni 2019: Vollzug der Rechtsformänderung in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft IBI (rückwirkend per 1. Januar 2019).

14. Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Amt für Gemeinden und Raumordnung, Amt für Wasser und Abwasser und Handelsregisteramt) vorgenommen.

15. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Das Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe Interlaken wird auf den 1. Januar 2019 in eine Aktiengesellschaft (Industrielle Betriebe Interlaken AG) umgewandelt.**
- 2. Die Aktiven und Passiven der Industriellen Betriebe Interlaken gemäss Bilanz per 31. Dezember 2018 gehen auf die Industrielle Betriebe Interlaken AG über. Die Einwohnergemeinde Interlaken erhält dafür das Aktienkapital der Industrielle Betriebe Interlaken AG in der Höhe von CHF 1'250'000.00.**
- 3. Die Änderung der Artikel 7, 51, 52 und 77 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 wird genehmigt.**
- 4. Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995 betreffend die Industriellen Betriebe Interlaken wird auf den 31. Dezember 2018 aufgehoben.**
- 5. Die Änderung des Organisationsreglements 2000 und die Aufhebung der Vereinbarung unterstehen dem obligatorischen Referendum.**
- 6. Das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser wird genehmigt. Es wird nach Artikel 7 Absatz 2 des Organisationsreglements 2000 dem obligatorischen Referendum unterstellt.**
- 7. Das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken wird genehmigt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Umwandlung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft.**

11. April 2018

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

- Änderung des Organisationsreglements
- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser
- Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken
- Entwurf Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung
- Entwurf Statuten der IBI
- Entwurf Aktionärsbindungsvertrag
- Entwurf Aktienkaufvertrag Matten bei Interlaken
- Entwurf Aktienkaufvertrag Unterseen
- Entwurf Personalüberleitungsvertrag